

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	02.12.2020	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	15.12.2020	öffentlich	Beschlussfassung

VVS Vollintegration - Vertrag Verkehrsunternehmen - Verbundlastenausgleich

I. Beschlussantrag

Der UVA empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu entscheiden:

1. Der Landkreis Göppingen trägt ab dem 1.1.2021 mit der Vollintegration in den VVS einen jährlichen Anteil am Verbundlastenausgleich von 3,5 %.
2. Dem zwischen dem Landkreis Göppingen und den Busverkehrsunternehmen abzuschließenden „Vertrag zum Ausgleich von aus der Anwendung des VVS-Tarifs entstehenden Mindereinnahmen“ wird zugestimmt.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Auf dem Weg zur Vollintegration in den VVS am 01.01.2021 hat der Landkreis Göppingen noch zwei finale Entscheidungen von großer finanzieller Tragweite zu treffen. Zum einen ist dies die formale Sicherstellung der Beteiligung am Verbundlastenausgleich in der Region Stuttgart, zum anderen die Gewährleistung der finanziellen Absicherung der Busverkehrsunternehmen im Zuge der künftigen Einnahmezuscheidung aus der Allgemeinen Vorschrift des Verbands Region Stuttgart.

1. Verbundlastenausgleich

Der Verbundlastenausgleich, mit dem die Kosten für die Vorhaltung und den Betrieb der SSB-Verkehre und die Nutzung dieser Verkehre durch die Einwohner der Verbundlandkreise abgegolten werden, ist Teil des Finanzierungspakets für die Vollintegration, wie sie am 01.02.2019 im Grundsatz durch den Landkreis Göppingen beschlossen wurde (vgl. BU 2019/008).

Zur Historie:

Der Landkreis Göppingen beteiligt sich bereits seit der tariflichen Teilintegration auf der Schiene (2014) anteilig an diesen Kosten mit rd. 175.000 € p.a. Durch die Vollintegration hat sich der Landkreis ab 01.01.2021 unmittelbar an den Kosten des Verbundlastenausgleichs zu beteiligen. In den Verhandlungen mit dem Landkreis Göppingen zur Vollintegration wurde vereinbart, dass sich dieser mit einem Anteil von 3,5% an den Kosten der Verbundlandkreise einbringt. Dies entspricht dem Anteil, den die derzeitigen Verbundlandkreise bei Abschluss des Finanzierungsvertrags aus dem Jahr 1977 für den Landkreis Göppingen übernommen und solidarisch zwischen sich aufgeteilt haben. Durch den Beitritt des Landkreises Göppingen hat dieser seinen Anteil nun selbst zu tragen. Die Höhe entspricht dem Anteil der Einpendler aus dem Landkreis Göppingen in die Stadt Stuttgart und ist seit 1987 festgeschrieben.

Aus diesem Grund muss der Landkreis Göppingen als Finanzierungspartner künftig in den ÖPNV-Vertrag der Verbundlandkreise mit der Landeshauptstadt aufgenommen werden. Die Zusicherung der Übernahme der Leistungen im Umfang des Verbundlastenausgleichs muss aber bereits zum Start der Vollintegration beschlossen sein. Daher ist jetzt dieser Beschluss durch den Kreistag zu fassen. Der entsprechende Kostenanteil war in der Kalkulation für die Kosten der Vollintegration (vgl. BU 2019/008 vom 01.02.2019) berücksichtigt, umfasst rd. 825.000 € p.a. und unterliegt bisher keinen größeren Schwankungen.

2. Vertragswerk mit den Busunternehmen zur Einnahmesicherung

Bei der Entscheidung zur Vollintegration am 01.02.2019 wurde eine Garantie abgegeben, dass die Busunternehmen im Landkreis zur Sicherstellung des eigenwirtschaftlichen Verkehrsangebots gegenüber dem Status quo mit dem Start der Vollintegration nicht schlechter gestellt werden. Hintergrund ist die künftige Einnahmezuscheidung aus dem Pool des VVS, die über die Allgemeine Vorschrift des Verbands Region Stuttgart nach deren Regularien erfolgt.

Vorausgegangene Beschlussfassung des Kreistags 2019:

„In einem Vertragswerk soll geregelt werden, dass der Landkreis als ein „virtuelles Verkehrsunternehmen“ auftritt und entsprechend aus der Allgemeinen Vorschrift (AV) des Verbands Region Stuttgart finanziell bedient wird. Diese Einnahmen werden an die konzessionierten Unternehmen resp. Bündelbetreiber im heutigen Umfang ausgeschüttet. Diese Regelung soll grundsätzlich für die Restlaufzeit der erteilten Genehmigungen (bis 2026/27) gelten“.

Nach weiteren intensiven Verhandlungen zwischen den Busverkehrsunternehmen und dem Landkreis sowie den Partnern im VVS wurde inzwischen eine entsprechende organisatorische Lösung entwickelt, die diesem Anspruch gerecht wird. Die Busverkehrsunternehmen erhalten ihre Einnahmen künftig aus der AV des Verbandes, berechnet aus beförderten Personen (P) und Personenkilometern (Pkm). Die Mittel aus § 15 ÖPNVG (vormals § 45a PBefG) werden zunächst bis zum Auslaufen der Linienbündel unverändert durch den Landkreis ausbezahlt. Auch dazu wird noch eine formale Neuregelung (Änderung der bestehenden Allgemeinen Vor-

schrift des Landkreises) erforderlich, die jedoch erst im 1. Quartal 2021 erfolgen kann. Diese hat für keine Seite nachteilige finanzielle Auswirkungen.

Nach den im Jahr 2020 mehrfach nachgesteuerten Berechnungen des VVS und des Verbands Region Stuttgart sollten die Zuweisungen aus der AV des Verbands Region Stuttgart, wie bereits 2019 im Kern prognostiziert, ausreichen. Es wurde sogar ein leichter Überschuss ermittelt.

Zwei wesentliche Entwicklungen werden sich dennoch unmittelbar auf die erwarteten Zuweisungen auswirken:

- a) Für das Jahr 2022 ist eine umfangreiche Verkehrserhebung (Zählung) des VVS vertraglich vereinbart. Auf deren Basis erfolgen bis 2023 Nachberechnungen. Die bisherigen Prognosen auf Basis P/Pkm (s.o.) werden bis zum 01.01.2022 auf Grundlage der neuen Zählergebnisse rückberechnet, das Jahr 2021 bleibt davon jedoch unberührt. Nach aktuellem Stand wären die Zuweisungen für 2021 nach der Prognose auskömmlich. In der Folge der Erhebung kann es jedoch ab dem Jahr 2023 sowohl zu Nachforderungen als auch Mehrzuweisungen kommen. Entsprechend den Zusagen aus der Vollintegration (Vertragswerk) sind diese durch den Landkreis zu tragen bzw. im günstigeren Fall zu vereinnahmen. Eine entsprechende Regelung erfolgte auch im Zuge der Teilintegration 2014. Die Erhebungen und Nachberechnungen gegenüber der Prognose ergaben damals eine finanzielle Besserstellung des Landkreises.
- b) Mit der nicht vorhersehbaren Corona-Krise hat sich die Einnahmensituation der Busverkehrsunternehmen bundesweit dramatisch verändert. Auch im Landkreis Göppingen waren über mehrere Wochen Rückgänge bis auf rd. 20 % zu beklagen. Für das Jahr 2020 wurden über die bekannten Rettungsschirme von Bund und Land Ausgleich geschaffen, die einen weiterhin stabilen ÖPNV gewährleisten und für 2020 im Wesentlichen keine zusätzlichen Kosten beim Landkreis erwarten lassen.

Die Situation hatte sich über den Sommer bis zum Oktober 2020 bereits wieder deutlich gebessert. Zuletzt lagen die Einnahmen überraschend bei fast 80 % des Vorjahresniveaus. Auch der VVS ging gesamtheitlich von einer ähnlichen Größenordnung aus. Allerdings wird landesweit auch für 2021 weiterhin ein deutlich verminderter Wert gegenüber dem Niveau 2019 (nach der Großen Tarifreform des VVS) unterstellt. Durch den zweiten Lockdown im November 2020 hat sich die Situation unerwartet abermals verschlechtert. Selbst unter verbesserten Rahmenbedingungen der Pandemie wird damit gerechnet, dass die früheren Einnahmewerte frühestens 2022/23 wieder erreicht werden können. Zu sehen ist auch eine Umstrukturierung des allgemeinen Mobilitätsaufkommens in Folge der Digitalisierung (Home-Office) und erwarteter rückläufiger Arbeitsplatzentwicklung. Die Aufgabenträger machen deshalb bundesweit Druck, überschüssige Mittel aus den genannten Rettungsschirmen auch in 2021 zur Verfügung zu stellen bzw. ergänzende Rettungsschirme aufzuspannen.

Die aufgezeigten Entwicklungen wirken sich direkt auf den Einnahmepool im VVS und die zu erwartenden Zuweisungen aus der AV aus. Vor diesem Hintergrund kann

aktuell keine belastbare Aussage getroffen werden, ob und in welchem Umfang 2021 ff. die Einnahmesituation bei den Busverkehrsunternehmen sichergestellt sein wird. Entsprechend könnte die zu beschließende vertragliche Regelung bereits im kommenden Jahr zum Tragen kommen. In den anderen Verbund-Landkreisen werden bereits heute zusätzliche Mittel für das Jahr 2021 eingestellt, um die Unternehmen ggf. abzusichern und das Verkehrsangebot beibehalten zu können, das vor allem durch die nachteiligen Wirkungen in den Fahrzeugen nicht nennenswert reduziert werden kann.

Zur Vertragsausgestaltung im Allgemeinen:

Für den Landkreis Göppingen löst ein Rückgang der Zuweisungen aus der AV entsprechend der vertraglichen Regelung, die zur Beschlussfassung empfohlen wird, die Ausgleichspflicht aus.

Der Vertrag sieht in § 3 Zif. 2 und 3 vor, dass der Landkreis bis zur Höhe der Einnahmen 2019 (mit je 3% für 2020 und 2021 dynamisiert) ausgleicht. Diese sind die Grundlage des heutigen Verkehrsangebots. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, Leistungen aus dem „Bus 19plus“-Konzept auf Basis der hinterlegten Verkehrsverträge aus dem Jahr 2019 kündigen zu können. Hierfür ist ein halbjährlicher Vorlauf erforderlich. Insofern behält der Landkreis auch weiterhin steuernde Möglichkeiten, die sich allerdings deutlich auf das heutige Verkehrsangebot auswirken würden und ggf. eine Spirale nach Unten auslösen könnten.

Der Vertragsentwurf ist mit den Busverkehrsunternehmen abgestimmt und wurde durch RA Dr. Olaf Otting fachlich beraten. Dr. Otting hatte den Landkreis zuvor bei der Aufstellung der AV zu § 45a PBefG (heute § 15 ÖPNVG) und den Verkehrsverträgen zum Konzept „Bus19plus“ bereits erfolgreich begleitet.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Entwicklungen und der erkennbaren Risiken für die allgemeine Finanzierung des ÖPNV im gesamten Land, unterstützt die Verwaltung ausdrücklich alle Bemühungen für erweiterte Rettungsschirme. In einem gemeinsamen Schreiben der Landräte der Region wurde bereits in dieser Sache auf das Verkehrsministerium zugegangen.

Aus Sicht der Verwaltung gibt es zum aufgezeigten Vorgehen dennoch keine Alternative. Die Vollintegration zum 01.01.2020 würde andernfalls scheitern, da die vorgestellten Regelungen zugesagt waren. Die negativen Entwicklungen der Pandemie seit dem Frühjahr 2020 waren in dieser Form nicht vorhersehbar.

III. Handlungsalternative

Aus Sicht der Verwaltung keine, andernfalls würde die Vollintegration in den VVS auf der Zielgeraden scheitern. Die Folgen auf das ohnehin angeschlagene Mobilitätsgeschehen im ÖPNV wären nicht absehbar, ebenso mögliche finanzielle Nachforderungen aller Beteiligten. Durch die neue Tarifstruktur wird ein wesentlicher und stabilisierender Effekt im Landkreis Göppingen erwartet. Vor dem Hintergrund

der Kreisentwicklungsziele (Umweltgerechte Mobilität und Klimaschutz) sind diese dringend erforderlich.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Ausgleichsbedarf an die Busunternehmen wurde ohne Berücksichtigung der Corona-Pandemie bisher nicht erwartet. Nicht kalkulierbar sind Rückwirkungen durch die Zählergebnisse 2022 und deren nachträgliche Verrechnungen. Hierzu können aktuell keine Prognosen gegeben werden. Ein Risiko besteht.

Für die Vollintegration in den VVS sind aktuell 5,0 Mio. Euro im Haushaltsplan 2021 berücksichtigt, die nach den bisherigen Prognosen nicht vollumfänglich abzurufen wären. Infolge der Corona-Pandemie werden diese Prognosen voraussichtlich nicht eintreten können. In wie weit Ausgleichs auch in 2021 über Rettungsschirme durch Bund und Land erfolgen, ist derzeit noch offen. Diese würden den Ausgleichsbedarf entsprechend absenken. In jedem Fall besteht durch die Corona-Pandemie weiterhin ein erhebliches Risiko für die Finanzierung des ÖPNV im Landkreis wie landes- und bundesweit.

Rein rechnerisch besteht bei dieser Ausgangsposition für 2021 ein möglicher Spielraum für erforderliche Ausgleichszahlungen, die aus den vertraglichen Vereinbarungen resultieren.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Klimasituation	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Mobilität	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Wirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat